

Österreich – Tschechien: Empfehlungen zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich

ZITAT

Gemeinsame Erklärung zwischen dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und dem Minister für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik über Empfehlungen zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich

| | |
|-------------------------------|-----------------------|
| Unterzeichnung: | 9. Oktober 2008, Prag |
| Verlautbarung: | intern |
| Inkrafttreten: | 10. Oktober 2008 |
| Authentische Sprachfassungen: | Deutsch, Tschechisch |

TEXT

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und der Minister für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik

- auf der Grundlage des am 11. April 1997 in Lissabon unterzeichneten Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (im Folgenden „Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“ genannt) sowie
- im Hinblick auf die Vorbereitung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit im Bereich Kultur, Schulwesen, Wissenschaft, Jugend und Sport

treffen gemeinsam die in den folgenden Artikeln 1 bis 5 und 9 enthaltenen Feststellungen und kommen überein, den für die akademische Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich zuständigen Stellen die in den folgenden Artikeln 6 bis 8 enthaltenen Empfehlungen vorzulegen:

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Begriffe des Artikels I des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens kommen in folgenden Begriffen der beiden Staaten zum Ausdruck:

| Lissabonner Anerkennungsübereinkommen | Republik Österreich | Tschechische Republik |
|---|---|--|
| Access | Zugang | přístup |
| Admission | Zulassung | přijetí |
| Assessment (of institutions or programmes) | Bewertung (von Einrichtungen und Programmen) | hodnocení (institucí nebo studijních programů) |
| Assessment (of individual qualifications) | Bewertung (der Qualifikationen von Einzelpersonen) | hodnocení (kvalifikací jednotlivých osob) |
| Competent recognition authority | Zuständige Anerkennungsbehörde | kompetentní orgány |
| Higher education institution | Hochschuleinrichtung | vysoká škola |
| Higher education programme | Hochschulprogramm | studijní program |
| Length of study | Studienzeit | doba studia |
| Period of study | Studienabschnitt | část studia |
| Higher education qualification | Hochschulqualifikation | vysokoškolská kvalifikace |
| Qualification giving access to higher education | Qualifikation, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglicht | kvalifikace umožňující přístup na vysoké školy |
| Recognition | Anerkennung | uznání |
| General requirements | Allgemeine Voraussetzungen | všeobecné požadavky |
| Specific requirements | Besondere Voraussetzungen | specifické požadavky |

Artikel 2. Zuständigkeiten

(1) In der Republik Österreich:

a) Grundsätzlich entscheiden die Organe der Hochschulen über Angelegenheiten der akademischen Anerkennung, einschließlich der Zulassung zum Studium sowie der Anerkennung einzelner Prüfungen und Studienleistungen.

b) In einigen Sonderfällen ist auf Grund bilateraler Abkommen der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung zuständig.

(2) In der Tschechischen Republik:

a) Über akademische Anerkennung ausländischer Hochschulstudien oder ihrer Teile entscheidet, sofern ein internationales Abkommen, an das die Tschechische Republik gebunden ist, nichts Gegenteiliges vorsieht, grundsätzlich eine öffentliche Hochschule, an der ein inhaltlich entsprechendes Hochschulstudium eingerichtet ist.

b) Das Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport entscheidet über die Anerkennung ausländischer Hochschulstudien oder ihrer Teile entweder dann, wenn diese in einem Staat absolviert wurden, in dem die ausländische Hochschuleinrichtung errichtet und anerkannt ist und mit dem ein internationales Abkommen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von

Bildungsnachweisen abgeschlossen wurde, durch welches das Ministerium zur Anerkennung ermächtigt ist, oder eventuell dann, wenn Zweifel daran bestehen, an welcher öffentlichen Hochschule ein inhaltlich entsprechendes Hochschulstudium eingerichtet ist und welche daher für die Entscheidung über die Anerkennung zuständig ist.

c) Im Bereich des Militärwesens entscheidet über die akademische Anerkennung ausländischer Hochschulstudien oder ihrer Teile das Verteidigungsministerium, im Bereich des Sicherheitsdienstes das Innenministerium.

Artikel 3. Hochschulen

(1) In der **Republik Österreich**:

a) Grundsätzlich entscheiden die Organe der Hochschulen über Angelegenheiten der akademischen Anerkennung, einschließlich der Zulassung zum Studium sowie der Anerkennung einzelner Prüfungen und Studienleistungen.

b) In einigen Sonderfällen ist auf Grund bilateraler Abkommen der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung zuständig.

(2) In der **Tschechischen Republik**:

a) Über akademische Anerkennung ausländischer Hochschulstudien oder ihrer Teile entscheidet, sofern ein internationales Abkommen, an das die Tschechische Republik gebunden ist, nichts Gegenteiliges vorsieht, grundsätzlich eine öffentliche Hochschule, an der ein inhaltlich entsprechendes Hochschulstudium eingerichtet ist.

b) Das Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport entscheidet über die Anerkennung ausländischer Hochschulstudien oder ihrer Teile entweder dann, wenn diese in einem Staat absolviert wurden, in dem die ausländische Hochschuleinrichtung errichtet und anerkannt ist und mit dem ein internationales Abkommen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen abgeschlossen wurde, durch welches das Ministerium zur Anerkennung ermächtigt ist, oder eventuell dann, wenn Zweifel daran bestehen, an welcher öffentlichen Hochschule ein inhaltlich entsprechendes Hochschulstudium eingerichtet ist und welche daher für die Entscheidung über die Anerkennung zuständig ist.

c) Im Bereich des Militärwesens entscheidet über die akademische Anerkennung ausländischer Hochschulstudien oder ihrer Teile das Verteidigungsministerium, im Bereich des Sicherheitsdienstes das Innenministerium.

Artikel 4. Hochschulstudien

In den beiden Staaten besteht sowohl das dreistufige („Bologna-System“) als auch das zweistufige Studiensystem, die in der folgenden Tabelle angeführt werden. Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der gesetzlich festgelegten Studienzeiten in Jahren an. Diese Zahlen enthalten für die Republik Österreich sowohl den derzeitigen Stand als auch die geplanten Änderungen.

| Republik Österreich | | Tschechische Republik | |
|----------------------------|----------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| dreistufiges Studiensystem | zweistufiges Studiensystem | dreistufiges Studiensystem | zweistufiges Studiensystem |
| Bachelorstudium (3-4) | --- | Bakalářský studijní program (3-4) | Magisterský studijní program (4-6) |
| Masterstudium (1-2) | Diplomstudium (4-6) | Magisterský studijní program (1-3) | |
| Doktoratsstudium (2-4) | | Doktorský studijní program (3-4) | |

Artikel 5. Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium

(1) Die Zulassung zum Hochschulstudium hängt in beiden Staaten vielfach von der Erfüllung studienrichtungsspezifischer Voraussetzungen ab.

(2) Die Kenntnis der jeweiligen Unterrichtssprache (Deutsch bzw. Tschechisch, in einzelnen Fällen auch eine andere Sprache) wird von der aufnehmenden Hochschule festgestellt.

Artikel 6. Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen

Es wird empfohlen, dass ein österreichisches Reifezeugnis und ein tschechisches Maturazeugnis (*Vysvědčení o maturitní zkoušce*) für den Zugang zu allen Typen des Hochschulstudiums als einander gleichwertige Nachweise ohne wesentliche Unterschiede anerkannt werden sollen.

Artikel 7. Anerkennung von Prüfungen

Es wird empfohlen, dass in beiden Staaten die Anerkennung einzelner Prüfungen auf Grund der Beurteilung der Gleichwertigkeit durch die jeweils anerkennende Stelle erfolgen soll. Prüfungen, die in einem entsprechenden Studium abgelegt wurden, sollen für ein einschlägiges Fach anerkannt werden, wenn die ECTS credits gleich sind oder nur geringfügig abweichen.

Artikel 8. Anerkennung von Studienabschlüssen

(1) Es wird empfohlen, dass akademische Grade, die im jeweils anderen Staat erworben wurden, hinsichtlich ihrer Einstufung im Hochschulsystem als gleichwertig anerkannt werden sollen, sofern die Studienabschlüsse einander wie folgt entsprechen:

| | Republik Österreich | | Tschechische Republik | |
|----------|---|--|---|---|
| | dreistufiges Studiensystem | zweistufiges Studiensystem | dreistufiges Studiensystem | zweistufiges Studiensystem |
| 1. Ebene | Bachelor (B...) | --- | Bakalář (<i>Bc.</i>) Bakalář umění (<i>BcA.</i>) | --- |
| 2. Ebene | Master (M...) Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing. oder DI) | Magister (Mag.) Magister (FH) (Mag. (FH)) Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing. oder DI) Diplom-Ingenieur (FH) (Dipl.-Ing. (FH)) Dr. med. univ. Dr. med. dent. | Magistr (<i>Mgr.</i>) Magistr umění (<i>MgA.</i>) Inženýr (<i>Ing.</i>) Inženýr architekt (<i>Ing.arch.</i>) | Magistr (<i>Mgr.</i>) Magistr umění (<i>MgA.</i>) Inženýr (<i>Ing.</i>) Inženýr architekt (<i>Ing.arch.</i>) Doktor medicíny (<i>MUDr.</i>) Doktor zubního lékařství (<i>MDDr.</i>) Doktor veterinární medicíny (<i>MVDr.</i>) |
| 3. Ebene | --- | | Rigorosum (JUDr., PhDr., RNDr., PharmDr., ThLic., ThDr., PaedDr. – vor dem Namen) aufgrund einer staatlichen Rigorosenprüfung nach Abschluss eines facheinschlägigen Magisterstudiums | |
| | Doktor (Dr. – vor dem Namen) PhD (nach dem Namen) | | Doktor (<i>PhD / ThD</i> – nach dem Namen) | |

(2) In der Republik Österreich gehören auch die Mastergrade in der Weiterbildung (MAS, MBA, MA, MSc, ...) zu den akademischen Graden der Hochschulen. Sie werden aber nicht aufgrund ordentlicher Studien, sondern aufgrund von Lehrgängen verliehen. Diese Grade haben keine Analogie im Hochschulsystem der Tschechischen Republik.

(3) Alle akademischen Grade einschließlich der offiziell festgelegten Abkürzungen dürfen im jeweils anderen Staat in der Originalform geführt werden, selbst wenn im Bildungssystem dieses Staates keine direkte Entsprechung besteht.

(4) Eine in der Republik Österreich abgeschlossene Habilitation und eine in der Tschechischen Republik erfolgreich abgeschlossene Habilitation sollten als vergleichbare Qualifikationen für die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung und Lehre und die Teilnahme als Prüfer und Gutachter an Promotions- und Habilitationsverfahren anerkannt werden.

Artikel 9. Informationen

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Erklärung sind mit der Funktion der nationalen Informationszentren gemäß Artikel IX.2 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens und mit der Funktion der Mitgliedschaft im europäischen Netzwerk nationaler Informationszentren über akademische Anerkennung und Mobilität (ENIC-Netzwerk) gemäß Artikel X.2 dieses Übereinkommens folgende Stellen der beiden Staaten betraut:

a) in der **Republik Österreich:**

ENIC NARIC AUSTRIA
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/13
Teinfaltstraße 8
A-1014 Wien
Tel.: 0043 1 531 20 5920
Fax: 0043 1 531 20 99 5920
e-Mail: naric@bmbwf.gv.at
Homepage: www.naric.at

b) in der **Tschechischen Republik:**

ENIC NARIC CZECH REPUBLIC
Středisko pro ekvivalenci dokladů o vzdělávání
Centrum pro studium vysokého školství, v.v.i.
U dvou srpů 2
CZ-150 00 Praha 5

(2) Die zuständigen Stellen beider Staaten werden einander regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Hochschulbereich informieren.

Geschehen in Prag am 9. Oktober 2008 in zwei Urschriften, in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise gültig sind.